ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss der Vorsitzenden des Senats 1 vom 13.01.2026 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 04.04.2026 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers Dr. Udo Hofer** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 13.01.2026, mit dem seine Beschwerde gegen die **Beschwerdegegnerinnen „STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.",** Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at" **wegen** der Löschung mehrerer von ihm verfasster Postings und der Sperrung seines Online-Forum-Accounts mit der Bezeichnung „LunaPhase" als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vor, dass er am 2. Jänner 2026 einen Account im Forum von „derstandard.at“ registriert habe. Zunächst habe er zwei Beiträge verfasst, die auch veröffentlicht wurden. Ein drittes Posting, in dem er mit einer Frage auf ein Posting eines anderen Teilnehmers reagiert habe, sei mit der Begründung „Störung durch fehlenden Themenbezug“ gelöscht worden. Zwei daraufhin von ihm zu einem anderen Beitrag veröffentlichte Postings seien dann ebenfalls gelöscht worden, eines mit der Begründung „Störung durch destruktive Diskussion“, bei dem anderen ohne Begründung, aber mit der Anmerkung „MIT ÜBERGEORDNETEM POSTING GELÖSCHT“. Im Anschluss daran sei sein gesamter Account gelöscht worden, sodass es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, an den Online-Diskussionen teilzunehmen bzw. weitere Beiträge zu verfassen.
Er betont seine Absicht, unter Einhaltung der Community-Richtlinien nach bestem Wissen und Gewissen in einer sachlichen, faktenbezogenen und durch Expertenmeinung gestützten Form zu kommentieren und an den Diskussionen teilzunehmen. Ihm sei klar gewesen, dass seine Beiträge nicht dem „Forum-Mainstream“ bzw. der „Blattlinie“ entsprochen hätten, er sei aber davon ausgegangen, eine Qualitätszeitung würde auch anderslautende Meinungen zulassen. Leider habe er feststellen müssen, dass die Partizipation nicht möglich gewesen sei, da sein Account noch am selben Tag mit der Begründung „Intensiver Verstoß gegen die Forenregeln“ gesperrt worden sei, was er als nicht nachvollziehbar, unfair und nicht gerechtfertigt erachte. Selbst wenn das Medium eine Blattlinie verfolge, die sich von seinen persönlichen Politik- und Lebenseinstellungen wesentlich unterscheide, erwarte er sich, dass andere Meinungen respektiert und Diskussionen in Form des Austauschs von Argumenten zugelassen werden.

Die (damalige) Vorsitzende des Senats 1 des Presserats hielt dazu zunächst fest, dass der Presserat redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen überprüfe, wobei dafür die im Ehrenkodex für die österreichische Presse enthaltenen Regeln maßgeblich seien, und dass sich aus diesen Regeln kein Anspruch der Userinnen und User ableiten lasse, dass vom Leser verfasste Postings in Onlineforen tatsächlich veröffentlicht oder freigeschaltet werden müssen. Ähnlich wie bei Leserbriefen bestehe auch hier kein Anspruch auf Veröffentlichung.
Auch aus dem Grundsatz der Pressefreiheit ergebe sich, dass ein Medium frei entscheiden könne, welche Inhalte es veröffentlicht oder auch wieder löscht. Darüber hinaus liege auch die generelle Sperre einer Userin oder eines Users im Ermessen des Mediums.
Vor diesem Hintergrund wurde die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO per Beschluss als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, wobei festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer gegen diesen binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 des Presserats erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.
Der Zurückweisungsbeschluss wurde den Beschwerdeführer am 25.03.2026 per Mail zugestellt.

Gegen diesen wurde vom Beschwerdeführer am 04.04.2026 fristgerecht Einspruch erhoben. Der Beschwerdeführer bringt darin vor, dass im Zurückweisungsbeschluss verkannt werde, dass sogenannte Leserbriefe – wobei allein die Anwendung dieses Begriffs im Kontext von Online-Kommentaren seiner Ansicht nach überdacht werden müsste – im Vorhinein, also vor der

Veröffentlichung, begutachtet werden können und je nach Inhalt und auch zur Verfügung stehendem Platz im Medium (z.B. in einer Zeitung) gebracht werden, oder auch nicht.
Sein Fall stellt sich aber gänzlich anders dar, seine durch Fakten belegbaren Kommentare seien zuerst zugelassen worden, da sie seiner Ansicht nach offensichtlich zuerst als unbedenklich eingestuft worden seien und auch den Community-Richtlinien entsprochen habe, und seien dann – möglicherweise auch unter Druck der Community – unter völlig haltlosen Begründungen wieder gelöscht worden, was seines Erachtens ein großer Unterschied sei. Der Leserbrief werde deshalb nicht veröffentlicht, weil es z.B. nicht der Blattlinie entspreche, oder weil einfach nicht genügend Platz für die Veröffentlichung zur Verfügung stehe, jedoch Online-Kommentare unter fadenscheinigen Begründungen wieder zu löschen, stelle seiner Meinung nach eine bewusste Einschränkung der Meinungsfreiheit dar. Zudem erachte er diese Vorgehensweise also journalistisch unprofessionell und medienethisch höchst bedenklich!

Der Senat hält zuerst fest, dass die Entscheidung darüber, welche Inhalte im redaktionellen Teil eines Mediums veröffentlicht werden, grundsätzlich der Redaktion vorbehalten ist (siehe bereits den Zurückweisungsbeschluss 2016/149). Ausnahmen davon bilden zum Beispiel das gesetzlich eingeräumte Recht auf Gegendarstellung, das auch gerichtlich durchsetzbar ist, oder eine Veröffentlichungspflicht aufgrund rechtskräftiger Gerichtsurteile.

Der Senat teilt die im Zurückweisungsbeschluss von der (damaligen) Vorsitzenden vertretene Auffassung. Zwar heißt es in Punkt 1.1. des Ehrenkodex, dass die Freiheit in Berichterstattung und Kommentar, in Wort und Bild integrierender Bestandteil der Pressefreiheit ist und das Sammeln und Verbreiten von Nachrichten und Kommentaren nicht behindert werden darf. Dies ist jedoch so zu verstehen, dass die Redaktion nicht im Sammeln und Verbreiten von Nachrichten und Kommentaren behindert werden darf. Der Begriff „Kommentar“ bezieht sich hier lediglich auf die journalistische Darstellungsform des Kommentars, nicht jedoch auf Postings von Userinnen und Usern.

Aus den im Ehrenkodex für die österreichische Presse enthaltenen Regeln, die für Verfahren vor dem Presserat maßgeblich sind, lässt sich somit – wie von der (damaligen) Vorsitzenden bereits festgehalten – kein Anspruch der Userinnen und User ableiten, dass von Leserinnen und Lesern verfasste Postings in Onlineforen tatsächlich veröffentlicht oder freigeschaltet werden müssen, dass bereits veröffentlichte Postings nicht auch wieder gelöscht werden könnten, oder dass Accounts von Userinnen und Usern nicht gesperrt werden können.

Zum Vergleich mit Leserbriefen ist festzuhalten, dass es auch bei diesen keine Veröffentlichungspflicht gibt und ein Medium auch solche – wie im Übrigen auch eigene redaktionelle Inhalte – im Nachhinein wieder entfernen darf, auch wenn das naturgemäß bei Veröffentlichungen in Printmedien nicht möglich ist.

Auch das Argument, dass das Posting zuerst zugelassen und daher offensichtlich zuerst als unbedenklich eingestuft worden sei und damit auch den Community-Richtlinien entsprochen habe, greift nicht. Dem Medium steht es frei, vor der Veröffentlichung eine (auch computerunterstütze) Grobprüfung durchzuführen. Das heißt jedoch nicht, dass es zu einem späteren Zeitpunkt keine weitere Überprüfung durchführen kann.

Darüber ist auch noch darauf zu verweisen, dass bereits veröffentlichte, potentiell problematische Postings von anderen Userinnen und Usern zwecks Überprüfung dem Medium gemeldet werden können („notice and take down“).
Auch die Senate des Presserats überprüfen ein Posting inhaltlich erst dann, wenn es das Medium trotz Beanstandung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums löscht. Aus dieser Entscheidungspraxis lässt sich ableiten, dass keine medienethische Pflicht besteht, jedes Postings vor dessen Veröffentlichung zu prüfen.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 04.04.2026 ist somit **unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen.**

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Prof. Dr. Matthias Kettemann
21.04.2026